

Rücknehmer-Handbuch



für manuelle Rücknehmer und Rücknehmer mit Rücknahmeautomat (RVM-Rücknehmer) von Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3,0 Liter

im Einwegpfandsystem in Österreich

in Folge kurz das „Handbuch“

Ein Dokument der
EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH
in Folge kurz die „EWP“ oder „wir“

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I – EINLEITUNG	5
TEIL II – MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE RÜCKNAHME MIT RÜCKNAHMEAUTOMATEN (RVM-RÜCKNEHMER)	5
1 Zulassung zum österreichischen Einwegpfandsystem	5
1.1 Zertifizierung der technischen Anforderungen	5
1.1.1 Vorläufige Zertifizierung	6
1.1.2 Sonderfall: Bestandsschutz für bereits bestehende Kompaktoren, die nicht den Mindestanforderungen entsprechen	6
1.1.3 Ablehnung von Rücknahmeautomaten	6
1.2 Akkreditierung (durch den RVM-Rücknehmer)	6
1.2.1 Akkreditierung durch den Rücknehmer	6
1.2.2 Stichprobenartige Überprüfung von bereits akkreditierten Rücknahmeautomaten ..	7
1.3 Änderungen von Mindestanforderungen	7
1.4 Entzug der Zulassung eines RVM- oder Kompaktormodells.....	8
2 Registrierung von Rücknahmeautomaten im EWP-Portal	8
3 Betrieb von Rücknahmeautomaten.....	9
3.1 Mindestanforderungen an die Rücknahmestelle.....	9
3.2 Säcke und Plomben.....	9
3.3 Rückhollogistik.....	10
3.4 Mindestanforderung an Reinigung	10
3.5 Mindestanforderung an Wartung und Instandhaltung.....	10
3.6 Ausfall oder Außerbetriebnahme von RVMs.....	11
3.7 Wiederinbetriebnahme	11
3.8 lokale Auswertung / Statistik Funktionalität des RVMs.....	12
4 Mindestanforderung hinsichtlich Informationen an die Letztverbraucher	12
4.1 Ausbezahlung Pfand	12
4.1.1 Pfandbon.....	12
4.2 Informationen	13
4.3 Möglichkeit zu Spenden	13
5 Kommunikation an Letztverbraucher	14
6 Inspektion und Überprüfung	14
7 Pfandbetrug.....	15

8	Datenmanagement.....	16
8.1	Datenanbindung	16
8.2	Datenverwendung, Nutzungs- und Weitergaberecht	16
TEIL III – MINDESTANFORDERUNGEN FÜR MANUELLE RÜCKNAHME		17
1	Rückgabe der Einweggetränkeverpackung durch den Letztverbraucher	17
2	Kontrolle der zurückgegebenen Einweggetränkeverpackung	17
3	Auszahlung des Pfandbetrags an die Letztverbraucher	18
4	Sammlung und Verwahrung der zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen	18
5	Verschließen der vollständig gefüllten Transportverpackungen mittels Plombe	18
6	Zwischenlagerung der verschlossenen Transportverpackungen	19
7	Veranlassung der Abholung der verschlossenen Transportverpackungen	19
8	Abholung der verschlossenen Transportverpackungen	19
9	Transport der verschlossenen Transportverpackungen zu Zählstelle.....	19
10	Haftung	20
11	Gutschrift an den manuellen Rücknehmer	20
TEIL IV – SONDERFORMEN DER RÜCKNAHME.....		21
1.	Freiwillige Rücknahme	21
2.	Sonderformen und Ausnahmeregelungen	22
ANHANG		23

Vorwort

Jeder Letztverbraucher muss gemäß § 5 Pfandverordnung die Möglichkeit haben, Einweggetränkeverpackungen, sofern sie restentleert sind und weiteren Anforderungen entsprechen zurückzugeben. Für einen Rücknehmer gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Rücknahme mittels Rücknahmeautomaten
- Manuelle Rücknahme durch eine Person
- Manuelle Rücknahme, unterstützt durch einen Sammelautomaten
- Freiwillige Rücknahme

TEIL I – EINLEITUNG

Ziel dieses Handbuchs ist die Darlegung der Mindestanforderungen für Rücknehmer. Voraussetzung um als Rücknehmer am Einwegpfandsystem teilzunehmen ist eine Registrierung im EWP-Portal.

Details zur Registrierung der Rücknehmer werden in einem separaten Benutzerhandbuch zur Verfügung gestellt.

TEIL II – MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE RÜCKNAHME MIT RÜCKNAHMEAUTOMATEN (RVM-RÜCKNEHMER)

Teil II des Handbuchs beschreibt die Vorgaben der EWP an Rücknahmeautomaten und deren Betrieb für die Teilnahme am österreichischen Einwegpfandsystem.

Der Hauptzweck eines RVMs besteht darin, bepfandete Einweggetränkeverpackungen im Einwegpfandkreislauf als solche zu erkennen, diese bei erfolgreicher Erkennung anzunehmen und entsprechend der Anzahl der angenommenen Einweggetränkeverpackung einen Pfandwert zu generieren. Dieser Pfandwert muss dem Letztverbraucher vom Rücknehmer ausbezahlt werden. Die Auszahlung des Pfandwerts der angenommenen Gebinde kann mittels Pfandbon, Barablöse oder bargeldloser Rückerstattung erfolgen. Das Gebinde muss abschließend kompaktiert werden.

1 Zulassung zum österreichischen Einwegpfandsystem

Die Zulassung der Rücknahmeautomaten zum österreichischen Einwegpfandsystem unterliegt einem zweistufigen Kontrollprozess.

1.1 Zertifizierung der technischen Anforderungen

Mit der Zertifizierung von konkreten RVM-Modellen und der verbauten Kompaktormodelle wird sichergestellt, dass der Rücknehmer aus Modellen wählen kann, die den technischen Mindestanforderungen zur Teilnahme am österreichischen Einwegpfandsystem entsprechen.

Jedes am österreichischen Einwegpfandsystem teilnehmende RVM-Modell und Kompaktormodell muss daher vom RVM-Hersteller oder dessen Vertriebspartner bei der EWP zur Zertifizierung angemeldet werden. Von der Anmeldung bis zum Abschluss kann der Zertifizierungsprozess bis zu 12 Wochen dauern. Der Rücknehmer kann für Neuanschaffungen aus der Liste der zertifizierten RVM-Modelle das passende Modell auswählen und muss dieses selbst beschaffen und finanzieren. Die Liste der aktuell zugelassenen Rücknahmeautomaten ist auf der Website www.recycling-pfand.at im Downloadbereich zu finden. Die EWP begrenzt die Gültigkeit der Zertifikate von Rücknahmeautomaten auf max. 3 Jahre. Der Zertifizierungsprozess ist somit standardmäßig alle drei Jahre nach den Vorgaben der EWP für alle Modelle zu durchlaufen.

1.1.1 Vorläufige Zertifizierung

Treten im Zuge der Zertifizierung Abweichungen bei den Rücknahmeautomaten gegenüber den Vorgaben aus dem RVM-Handbuch auf, besteht je nach Abweichung die Möglichkeit einer vorläufigen Zertifizierung. Die Zertifizierungsdauer wird durch diese vorläufige Zertifizierung entsprechend den Auflagen verkürzt. Die Umsetzung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen wird im Zuge der Akkreditierung oder in Ausnahmefällen während des laufenden Betriebs validiert.

1.1.2 Sonderfall: Bestandsschutz für bereits bestehende Kompaktoren, die nicht den Mindestanforderungen entsprechen

Kompaktoren, die bereits vor dem Start der Zertifizierung im Handel installiert wurden und nicht den Vorgaben der EWP entsprechen, fallen unter den sogenannten Bestandsschutz. Die aktuelle Version zur Regelung des Bestandsschutzes sind auf der Homepage recycling-pfand.at/Downloads abzurufen.

1.1.3 Ablehnung von Rücknahmeautomaten

Sind die Mindestanforderungen des RVM-Handbuchs nicht erfüllt, wird der Automat nicht zertifiziert und nicht zum Einwegpfandsystem zugelassen. Sollte somit kein einsatzbereiter RVM an der Rücknahmestelle vorhanden sein, so wird diese registrierte Rücknahmestelle für das Einwegpfandsystem zur manuellen Rücknahmestelle.

1.2 Akkreditierung (durch den RVM-Rücknehmer)

Unter Akkreditierung ist die tatsächliche Inbetriebnahme eines konkreten RVMs an der Rücknahmestelle zu verstehen. Jeder einzelne RVM an jeder Rücknahmestelle muss im System akkreditiert werden. Voraussetzung für die Akkreditierung ist eine aufrechte Zertifizierung des Modells sowie die Registrierung des RVMs im EWP-Portal.

1.2.1 Akkreditierung durch den Rücknehmer

In diesem Schritt erfolgt die eigentliche Anbindung des Rücknahmeautomaten an das Einwegpfandsystem und wird durch den Rücknehmer selbst in der Rücknahmestelle durchgeführt. Voraussetzung dafür ist die erfolgreiche Registrierung der Rücknahmestelle sowie des Rücknahmeautomaten im EWP-Portal (siehe Punkt 2 dieses Handbuchs).

Folgende Prüfungen beinhaltet die Akkreditierung durch den Rücknehmer:

- a. Zuordnung der Seriennummer des RVMs bzw. des Front-Ends zur Adresse der Rücknahmestelle
- b. Prüfung des Datenaustauschs mit der EWP

Die EWP stellt eine Testliste mit Gebinden mit Daten wie Barcodes und weiteren Informationen, welche für die Automaten zur Erkennung von Gebinden notwendig sind, zur Verfügung. Diese Daten werden von den RVM-Herstellern für die Akkreditierung an jedem Automaten hinterlegt. Aus dieser Testliste wählt der Rücknehmer eine vorab definierte Anzahl an Gebinden zur Gebindeannahme sowie zu Gebindeabweisung aus und testet die Rückgabe dieser Gebinde. Der damit verbundene Datenaustausch ist Teil der Akkreditierung und muss vollständig und korrekt durchlaufen werden.

Die Akkreditierung durch den Rücknehmer wird von der EWP in Abstimmung mit den RVM-Herstellern vorbereitet und kann ab Oktober 2024 durchgeführt werden. Eine genaue Anleitung zur Akkreditierung wird auf der Homepage der EWP im Downloadbereich zur Verfügung stehen.

Ohne Akkreditierung durch den Rücknehmer ist der Automat nicht an das österreichische Einwegpfandsystem angebunden, somit ist auch keine Pfandrückerstattung an den Rücknehmer möglich.

1.2.2 Stichprobenartige Überprüfung von bereits akkreditierten Rücknahmeautomaten

Zusätzlich zur Akkreditierung durch den Rücknehmer erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung von bereits akkreditierten Rücknahmeautomaten durch die EWP. Die EWP kann sich hierbei gemäß § 8 Abs 2 Pfandverordnung bei der Erfüllung eines oder mehrerer unabhängigen Dritten bedienen.

Die Überprüfung beinhaltet neben dem o.g. Prüfumfang zusätzlich:

- a. Prüfung der örtlichen Gegebenheiten (z.B. öffentliche Zugänglichkeit).
- b. Prüfung der Aspekte und Kriterien bezüglich Mindestanforderungen, welche nicht im Zuge der Zertifizierung geprüft werden konnten
- c. Prüfung der Aspekte und Kriterien bezüglich Mindestanforderungen bei einer vorläufigen Zertifizierung
- d. Stichprobenartige Verifizierung der Informationen aus der Zertifizierung sowie Überprüfung der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen aus den Abweichungen der Zertifizierung
- e. Laufende Verifizierung von bereits akkreditierten Rücknahmeautomaten (Stichproben)
- f. Spezifikation der kompaktierten Materialien / Überprüfung Kompaktoreinstellungen

Der Termin für die stichprobenartige Überprüfung wird mit dem Rücknehmer für die entsprechende Rücknahmestelle vorangekündigt. Die Dokumentation der Akkreditierung sowie der Prüfbericht wird im EWP-Portal zur Verfügung gestellt.

1.3 Änderungen von Mindestanforderungen

Jede Änderung eines bereits zertifizierten RVM-Modells durch den Hersteller oder Vertriebspartner muss im EWP-Portal gemeldet werden. Die EWP entscheidet, ob diese Änderung zu einer neuerlichen Zertifizierung führt. Im Anlassfall kann mit der EWP im Einvernehmen eine Fristverlängerung vereinbart werden, sofern dies gerechtfertigt ist und das RVM-Modell mit dem EWP-System kompatibel ist.

Die Mindestanforderungen an RVMs sind in einem eigenen RVM-Handbuch festgelegt. Dieses liegt allen RVM-Herstellern vor und ist die Basis für die Zertifizierung. Die EWP ist berechtigt, einseitig und unter Berücksichtigung einer abgestimmten, angemessenen Übergangsfrist Änderungen an den von ihr festgelegten Anforderungen für zu zertifizierende RVMs vorzunehmen, sofern diese zur Verbesserung des Systems oder für das System selbst - z.B. dessen Betriebssicherheit - notwendig sind.

Im Anlassfall kann mit der EWP im Einvernehmen eine Fristverlängerung vereinbart werden, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist

Erfolgt keine Adaption binnen der gesetzten Frist, wird die Akkreditierung für den betroffenen RVM automatisch entzogen. Letzteren Falls verliert die Bestätigung über die Akkreditierung ihre Gültigkeit und für den betroffenen RVM ist diese von neuem und entsprechend den jeweils aktuell gültigen Anforderungen zu beantragen.

1.4 Entzug der Zulassung eines RVM- oder Kompaktormodells

Unter folgenden Bedingungen kann das Zertifikat für ein Modell oder einen Kompaktortyp durch die EWP entzogen werden:

- a. Änderungen der Mindestanforderungen für RVMs laut RVM- oder Rücknehmer-Handbuch unter Berücksichtigung einer angemessenen Übergangsfrist, abgestimmt auf die Gegebenheiten im Markt und auf die Möglichkeiten der Hersteller.
- b. Schwerwiegende Abweichungen von den Prüfergebnissen der Zertifizierung, die im Rahmen der Akkreditierung auftreten bzw. erkennbar werden
- c. Schwerwiegende Abweichungen von den Prüfergebnissen der Zertifizierung oder der Akkreditierung, die während des laufenden Betriebs auftreten bzw. erkennbar werden

Jede Abweichung, die eine Gefährdung des Einwegpfandsystems bedeuten kann, ist als schwerwiegender Mangel oder Fehler einzustufen. Dies beinhaltet auch eine

- Gefährdung der Letztverbraucherakzeptanz durch fehlerhafte Gebindeannahme oder fehlerhafte Pfandzählung bzw. Pfandauszahlung

Sobald der schwerwiegende Mangel oder Fehler behoben ist, sind der EWP Nachweise für die Maßnahmen zur künftigen Vermeidung zu übermitteln. Anschließend kann das Modell wieder zur neuerlichen Zertifizierung angemeldet werden.

Bei schwerwiegenden Mängeln in der Software werden Änderungen der Mindestanforderungen unterliegen die Hardwarekomponenten bei einer neuerlichen Zertifizierung dem Bestandsschutz. Die Zertifizierung wird nach den Vorgaben der Vorgängerversion der RV-Vorgaben durchgeführt. Die Übergangsfrist für die Umsetzung der Änderungen bleibt von der neuerlichen Zertifizierung unberührt.

2 Registrierung von Rücknahmeautomaten im EWP-Portal

Die Registrierung der Rücknahmeautomaten erfolgt durch einen zweistufigen Prozess:

- a. Registrierung des RVMs durch den RVM-Hersteller

Jeder RVM wird als Rücknahmeeinheit vom RVM-Hersteller im EWP-Portal registriert. Unter Rücknahmeeinheit ist ein Rücknahmeautomat inkl. aller Komponenten und Ausstattung (Softwareversion...) wie die korrekte Anzahl der verbauten Kompaktoren und Gehäusotyp sowie der zugehörigen Seriennummern zu verstehen.
- b. Registrierung durch den Rücknehmer

Nach der Registrierung der Rücknahmestelle muss die Seriennummer jeder registrierten Rücknahmeeinheit einer Rücknahmestelle erfasst werden. Das EWP-Portal stellt die Verbindung der erfassten Seriennummer zur bereits durch den RVM-Hersteller registrierten Rücknahmeeinheit her.

Ohne die Registrierung der Rücknahmeeinheit im EWP-Portal, sowohl durch den RVM-Hersteller und in weiterer Folge durch den Rücknehmer, kann keine Akkreditierung durchgeführt werden. Somit erfolgt keine Anbindung des Rücknahmeautomaten an das Einwegpfandsystem und somit erfolgt keine Rückerstattung von Pfandbeträgen über Rücknahmeautomaten.

3 Betrieb von Rücknahmeautomaten

Bei der Rücknahme sind die in § 5 der Pfandverordnung angegebenen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird der RVM-Rücknehmer auf allfällige weitere, zwingend anwendbare gesetzliche Bestimmungen, z.B. jene des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG, BGBl. Nr. 140/1979 idgF) und jenen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF) hingewiesen. Insbesondere soll eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen verhindert und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen am Leben in der Gesellschaft gewährleistet und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden.

3.1 Mindestanforderungen an die Rücknahmestelle

Rücknahmeautomaten müssen für Letztverbraucher während der angeführten Öffnungszeiten zugänglich sein. Maßnahmen, wenn Rückgaben außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen sollen, sind mit der EWP gesondert abzustimmen.

3.2 Säcke und Plomben

Rücknahmeautomaten dürfen nur mit den von der EWP zur Verfügung gestellten Säcken und Plomben betrieben werden. Die Bestellung der Säcke und Plomben erfolgt in Eigenverantwortung der Rücknehmer über das EWP-Portal. Je nach Automatenmodell kann aus 3 verschiedenen Sackgrößen gewählt werden:

Sackgröße	Abmessungen in cm	Füllmenge Stück pro Sack	Verpackungseinheit	Plomben
M	85 x 65 x 160 (Halbpalettenformat)	~300	10 Säcke lose /Paket 200 Pakete / Palette 2.000 / Palette	1.000 Plomben/Karton 56 Karton/ Palette 56.000/ Palette
L	125 x 85 x 160 (EURO- Palettenformat)	550 – 700	10 Säcke lose /Paket 160 Pakete / Palette 1.600 / Palette	1.000 Plomben/Karton 56 Karton/ Palette 56.000/ Palette
XL	80 x 70 x 2250 cm (Rollcontainer)	850 – 1.000	10 Säcke lose /Paket 232 Pakete / Palette 2.320 / Palette	1.000 Plomben/Karton 56 Karton/ Palette 56.000/ Palette

Die Bestellmenge an Säcken und Plomben kann unterschiedlich sein, da der tatsächliche Verbrauch auch unterschiedlich sein kann.

3.3 Rückhollogistik

Volle Säcke müssen vom Rücknehmer mittels Anbringung der EWP-Plombe verschlossen werden. Der Rücknehmer hat die vollen Säcke bis zur Abholung entsprechend zu lagern und bei der Abholung zu verladen. Ein Scan der Plombe ist nicht notwendig.

Die vollen, verschlossenen Säcke werden in die Sortieranlage gebracht, wo die Wareneingangserfassung erfolgt. Der Zählvorgang der Gebinde erfolgt bereits im Automaten und führt in weiterer Folge zur Auszahlung des Pfands und der Handling Fee durch die EWP an den Rücknehmer. Alle Details dazu finden sich im Rücknehmervertrag.

Im Falle einer separaten Vertragsvereinbarung für die Rückhollogistik aufgrund bestehender Lieferlogistik zwischen der EWP und einem definierten Logistikpartner in welcher die Verpressung der kompaktierten Einwegpfandgebilde an einem Zentrallagerstandort festgelegt wurde, kann die Verschließung der Säcke mittels EWP-Plombe nach Abstimmung mit der EWP entfallen.

3.4 Mindestanforderung an Reinigung

Eine regelmäßige Reinigung der RVMs im laufenden Betrieb ist neben den hygienischen Vorgaben des Lebensmitteleinzelhandels essenziell, um einen reibungslosen, störungsfreien Betrieb zu gewährleisten. Daher ist der Rücknehmer verpflichtet, die vorgegebenen Reinigungsintervalle der Hersteller als Mindestanforderung anzuwenden. Im Falle von Verschmutzungen, z.B. durch nicht restentleerte Gebinde, sind zusätzliche Reinigungen durchzuführen. Nachdem der Reinigungsaufwand in die Berechnung der Handling Fee miteinfließt, behält sich die EWP das Recht vor, Auswertungen zu Reinigungen der Automaten an einer Rücknahmestelle im Anlassfall z.B. bei Letztverbraucherreklamation einzusehen.

3.5 Mindestanforderung an Wartung und Instandhaltung

Akkreditierte und in Betrieb genommene RVMs sind in regelmäßigen Abständen durch den Hersteller oder einen anderen dafür geeigneten Dritten zu warten und instand zu halten, dass ein ununterbrochener, reibungsloser Betrieb des RVM gewährleistet ist.

Spätestens 3 Jahre nach der Erstinbetriebnahme ist eine Wartung verpflichtend durch den Eigentümer des RVMs durchzuführen. Ab dem 4. Jahr ist die Wartung mind. einmal innerhalb von 12 Monaten durchzuführen.

Änderungen am RVM im Zuge von Wartungs-, Instandhaltungs- oder auch Reparaturarbeiten sind nur zulässig, wenn die einzelnen Hardware- und Software-Komponenten die jeweils aktuellen Anforderungen der EWP weiterhin erfüllen und somit zertifiziert bzw. zum System zugelassen sind. Folgende Änderungen sind im EWP-Portal anzugeben:

- a. Änderungen von Seriennummern des RVMs,
- b. Änderungen von Komponenten wie z.B. ein neuer Kompaktortyp
- c. Erweiterung der Rücknahmeeinheit z.B. durch einen weiteren Kompaktor, Gehäuse, Front-End
- d. Umstellung von gemischter Sammlung auf getrennte Sammlung
- e. Umstellung von getrennter Sammlung auf gemischte Sammlung
- f. Änderung der Auffangbehälter z.B. Größe, Umstellung auf Rollpac
- g. Neue Softwareversion

Es ist sicherzustellen, dass bestehende Daten keinesfalls durch fehlerhafte oder veränderte Datenspeicher oder Speicherkapazitäten verloren gehen.

Für den Fall, dass eine derartige Wartung und Instandhaltung, aus welchem Grund auch immer, für den akkreditierten RVM nicht durchgeführt oder nicht mehr möglich ist, oder ein erforderliches Software-Update für den RVM nicht mehr verfügbar ist, gilt der RVM für die Dauer von weiteren 12 Monaten der letzten erfolgreich durchgeführten Servicierung/Wartung/Software-Update als zertifiziert und akkreditiert, vorausgesetzt der RVM ist nach wie vor innerhalb des EWP-Systems sicher (Datenaustausch und Betrug), störungsfrei einsetzbar (Hardware) und kompatibel (Software). Ein darüberhinausgehender Betrieb des Rücknahmeautomaten kann im Einvernehmen mit der EWP vereinbart werden.

3.6 Ausfall oder Außerbetriebnahme von RVMs

Ist der erforderliche Datenaustausch unterbrochen oder der RVM für den Letztverbraucher aus welchen anderen Gründen auch immer nicht nutzbar, liegt ein Ausfall des RVMs vor. In diesem Fall müssen die Gebinde manuell zurückgenommen werden. Im EWP-Portal sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine manuelle Sammlung getroffen. In diesem Fall dürfen die Automatenmäcke für die manuelle Sammlung verwendet werden. Jedoch ist eine getrennte Sammlung von kompaktierten und unkompaktierten Einwegpfandgebinden bei der betroffenen Rücknahmestelle zu achten. Es darf zu keiner Gebindevermischung im Sack kommen, da die manuell zurückgenommenen Gebinde wie im Standardprozess für manuell gesammelte Gebinde anschließend in die Zählstelle gebracht werden müssen.

3.6.1 Meldung im EWP-Portal

- Ungeplante Ausfälle müssen nicht im EWP-Portal gemeldet werden
- Die Zeit von geplanten Außerbetriebnahmen ist im EWP-Portal zu melden
- Wenn ein ungeplanter Ausfall in einen geplanten Ausfall (z.B. bei Lieferunfähigkeit von Ersatzteilen oder ähnliches) übergeht, ist auch diese Zeit im EWP-Portal zu melden.

3.6.2 dauerhafte Schließung

Im Falle einer dauerhaften Schließung einer Rücknahmestelle oder einer dauerhaften Umstellung auf manuelle Sammlung hat der Rücknehmer dies im EWP-Portal zu melden. Der Automat wird dann von der EWP vom System genommen. Ein Standortwechsel eines akkreditierten Automaten an eine andere Rücknahmestelle ist ebenfalls im EWP-Portal zu melden und bedarf einer neuerlichen Akkreditierung durch den Rücknehmer an der neuen Rücknahmestelle.

3.7 Wiederinbetriebnahme

Bei einer Wiederinbetriebnahme ist nach folgenden Kriterien zu unterscheiden:

3.7.1 Wiederinbetriebnahme nach ungeplantem Ausfall von RVMs

Die EWP empfiehlt nach jedem Ausfall eine Akkreditierung zur Sicherstellung eines funktionierenden Datenaustausches durchzuführen. Bei ungeplanten Ausfällen liegt es je nach Dauer im Ermessen des Rücknehmers, ob tatsächlich eine Akkreditierung durchgeführt wird.

3.7.2 geplanter Ausfall oder Außerbetriebnahme von RVMs

Nach einer geplanten Außerbetriebnahme ist verpflichtend eine neuerliche Akkreditierung für die Wiederinbetriebnahme durch den Rücknehmer durchzuführen. Die Akkreditierung dient der Sicherstellung des Datenaustausches und ist somit die Basis für die Pfandrückerstattung durch die EWP.

Bei Auffälligkeiten wie oftmaliger Verbindungsverlust zur EWP behält sich die EWP vor, eine Akkreditierungsprüfung durch die EWP oder einen beauftragten, unabhängigen Dritten zu beauftragen.

3.8 lokale Auswertung / Statistik Funktionalität des RVMs

Der RVM muss in der Lage sein die Anzahl der rückgenommenen Einwegpfandgebilde (aggregiert und anonymisiert) über einen bestimmten Zeitraum auszugeben (hauptsächlich monatlich, es soll aber auch wöchentlich oder täglich möglich sein). Zusätzlich muss der RVM in der Lage sein die Anzahl der im ausgewählten Zeitraum erstellten/ausgedruckten Pfandbons anzugeben. Diese Abfragen sollen mindestens 14 Monate in die Vergangenheit möglich sein.

4 Mindestanforderung hinsichtlich Informationen an die Letztverbraucher

4.1 Ausbezahlung Pfand

Jeder Letztverbraucher muss für ein pfandpflichtiges Gebinde das Pfand ausbezahlt bekommen. Die Auszahlung kann wie folgt erfolgen:

- a. Pfandbon
- b. Barauszahlung
- c. bargeldlose Auszahlung (z.B. direkte Bankkonto Überweisung)

Im Falle eines Abbruchs des Rücknahmeprozesses (z.B. durch eine Blockade, eine technische Störung, o.ä.) hat der RVM einen Pfandbon oder eine andere geeignete Gutschrift über die bis dahin geprüften und angenommenen Einweggetränkeverpackungen zur weiteren Barablöse zu erstellen oder dem Letztverbraucher das Pfand auf andere geeignete Weise auszubehalten.

4.1.1 Pfandbon

Nach erfolgreicher Prüfung und Annahme der Einweggetränkeverpackung hat der RVM einen Pfandbon mit einem Code, mit dem der jeweilige Pfandbetrag hinterlegt wird, für den Letztverbraucher zur weiteren Barablöse zu generieren, oder dem Letztverbraucher den Pfandbetrag auf andere geeignete Weise auszubehalten, oder zur Barablöse gut zu schreiben. Der Pfandbon oder die Gutschrift hat zumindest einen eindeutigen Barcode für die weitere Einwegpfandauszahlung zu enthalten und ist in klarer und fehlerfreier, deutscher Sprache abzufassen.

Mindestanforderungen für die Darstellung eines Pfandbons für die Einweggebinde:

- Einzelwert Einwegpfand 0,25€
- Anzahl der rückgegebenen Einweggebinde
- Summe der rückgegebenen Einweggebindebeträge
- Im Anlassfall, Gesamtbetrag Einweg- und Mehrwegpfand oder 2 Bons
- Rücknehmer und gegebenenfalls Rücknahmestelle als Information für den Letztverbraucher

EWP – Filiale 1120

Einwegpfand 0,25€

Rückgabe von Pfandgebinden:

4 x Einwegpfand 1,00 €

Summe Einwegpfand 1,00 €



Für den Kunden muss nachvollziehbar sein, wie viele Gebinde zurückgegeben wurden und für wie viele Gebinde Einwegpfand ausbezahlt wurde. Daher sind Ergänzungen am Pfandbon im Sinne einer konsumentenfreundlichen Rückgabe zulässig.

4.2 Informationen

Der RVM muss über ein gut sichtbares Display verfügen, das den Letztverbraucher bei der Benutzung des RVMs unterstützt und anleitet. Je nach Situation müssen folgende Informationsinhalte am Display zur Verfügung gestellt werden:

- Die Verpackung wurde als Einweggetränkeverpackung erkannt und angenommen und Pfand wurde generiert
- Die Verpackung wurde nicht als Einweggetränkeverpackung erkannt und abgewiesen, sowie den Grund der Abweisung. In diesem Fall darf für diese Verpackung kein Pfand generiert werden.

4.3 Möglichkeit zu Spenden

Der Rücknehmer kann über den RVM die Möglichkeit einrichten, das Pfand für einen guten Zweck zu spenden. Der Letztverbraucher kann den Pfandwert der ordnungsgemäß rückgegebenen Gebinde spenden, muss hier jedoch die freie Wahl haben. Die Generierung eines Pfandbons bzw. die anderweitige Auszahlung des Pfandwerts darf im Vergleich mit der Spendenmöglichkeit nicht erschwert werden. Für die Abwicklung des Spendenprozesses ist ausschließlich der Rücknehmer verantwortlich. Die EWP ist nicht beteiligt und trägt keine Verantwortung für die korrekte Abführung der Spende sowie die Auswahl der Spendenorganisation.

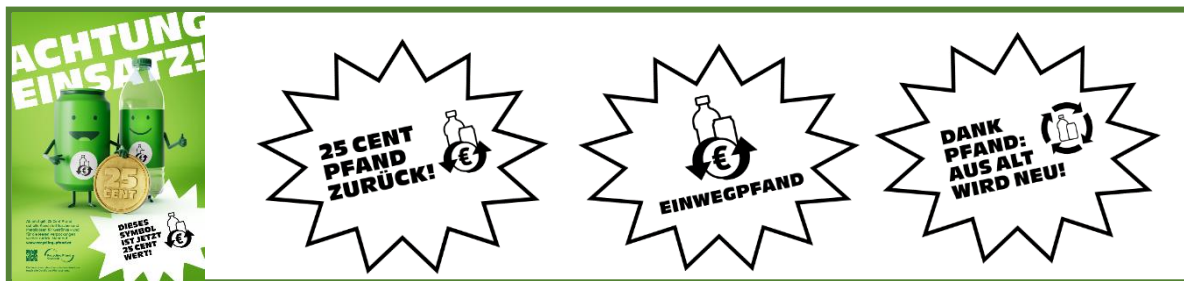
5 Kommunikation an Letztverbraucher

Das Pfandlogo darf aufgrund ihrer Eigenschaft als Gewährleistungsmarke nicht losgelöst zur Kennzeichnung von Rücknahmestellen verwendet werden. Es darf ausschließlich in Form, der von der EWP zur Verfügung gestellten Störer, eingesetzt werden. Die EWP stellt dafür ein Datenpaket, bestehend aus

- a. Pfandsymbol als Störer
- b. Die Charaktere „Pet & Can“
- c. Key Visual als Print-Sujets (Druck PDF)

zur Verfügung. Es wird empfohlen, ausschließlich diese Elemente für die Kommunikation zu verwenden. Das Pfandlogo darf nicht losgelöst zur Kennzeichnung von Rücknahmestellen oder Rücknahmeautomaten verwendet werden.

Ein einheitliches Auftreten nach Außen unterstützt den Letztverbraucher dabei, über die Veränderungen rasch Bescheid zu wissen und die Prozesse nachvollziehen zu können. Diese Sujets sind unter office@ewp-oe.at auf Anfrage erhältlich.



Beispiele für Werbemittel

6 Inspektion und Überprüfung

Die EWP, und/oder ein von ihr beauftragter unabhängiger Dritter, können jederzeit und ohne Vorankündigung Inspektionen und Vor-Ort-Tests der zertifizierten und akkreditierten RVMs an der Rücknahmestelle durchführen, um zu überprüfen, ob die vom Hersteller zertifizierten RVM-Modelle und die vom RVM-Rücknehmer in Betrieb genommene RVMs an den registrierten Rücknahmestellen in Betrieb und funktionsfähig sind, allenfalls erforderliche Adaptionen durchgeführt wurden und/oder die RVMs den von der EWP festgelegten Anforderungen und/oder Akkreditierungs- und Zertifizierungsvorschriften entsprechen. Im Sinne einer hochwertigen Kreislaufwirtschaft und aufgrund des in sich geschlossenen Pfandsystems haben Rücknehmer derartige Überprüfungen nach besten Möglichkeiten zu unterstützen. Diese Inspektionen und Kontrollen können unangekündigt und stichprobenartig für bestimmte Anforderungen oder für alle für das EWP-System erforderlichen Anforderungen erfolgen. Sie sind zu den gewöhnlichen Betriebszeiten und derart durchzuführen, dass hierdurch der Geschäftsbetrieb des RVM-Rücknehmers so wenig wie möglich gestört wird (z.B. nicht zu Stoßzeiten, an Einkaufstagen vor langen Wochenenden oder Feiertagen).

Wenn die Inspektion oder Überprüfung ergeben, dass den jeweiligen Anforderungen nicht entsprochen wird, sind die entsprechenden Nachbesserungen samt deren Nachweis der Umsetzung binnen einer von der EWP im Einzelfall zu beurteilenden angemessenen Frist durchzuführen. Die EWP behält sich vor, je nach Dauer oder Art und Bedeutung des Missstandes für das Einwegpfand-System, bis zur Herstellung des konformen Zustandes die Akkreditierung für den betroffenen RVM und/oder die Rückgabestelle auszusetzen, oder die Akkreditierung für den RVM zur Gänze aufzuheben.

Die EWP stellt dem RVM-Rücknehmer bei abgeschlossener Inspektion einen Bericht über die Inspektion im EWP-Portal zur Verfügung.

7 Pfandbetrug

Um das Risiko von Pfandbetrug zu minimieren, hat die EWP ein engmaschiges Betrugspräventionskonzept entwickelt. Dieses Konzept basiert auf systematischen Datenanalysen, Vor-Ort-Kontrollen bis hin zur intensiven Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Es werden bei Bedarf Kontrollen durch die EWP oder durch EWP beauftragte Dienstleister sowie die zuständige Exekutivbehörde durchgeführt. Bei Inspektionen durch die EWP oder durch die EWP beauftragte unabhängige Dritte ist dem Inspektor uneingeschränkter Zugang zu den Räumlichkeiten der Rücknahmeautomaten zu gewähren.

Bei Verdacht auf Betrug ist die EWP berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die das Risiko für das Einwegpfandsystem reduzieren. Insbesondere können die folgenden Maßnahmen getroffen werden, wobei es sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung handelt und die Reihenfolgen in der Abarbeitung je nach Anlassfall variieren kann:

- a. Rücksprache mit dem Rücknehmer
- b. Limitierung der Pfandrückgabe auf eine bestimmte Summe
- c. Limitierung der Pfandrückgabe von bestimmten Produkten an einzelnen RVMs
- d. Abbruch von laufenden Transaktionen inkl. Unterdrückung der Ausgabe von Pfand
- e. Deaktivierung von einzelnen GTINs
- f. Vor-Ort-Kontrollen
- g. Rücknahmeautomaten (vorübergehend) außer Betrieb nehmen und damit verbundene Umstellung der Rücknahmestelle auf manuelle Rücknahme
- h. Die Erstattung von polizeilichen oder sonstigen behördlichen Anzeigen

Bei der Registrierung der Rücknahmeautomaten ist für jede Rücknahmestelle ein Verantwortlicher vor Ort als Ansprechperson für Betrugsprävention zu benennen. Mit diesen verantwortlichen Personen spricht die EWP-Maßnahmen im konkreten Betrugsverdacht ab. Für große Handelsketten, die Mitglieder des Trägervereins für Einwegpfand sind, kann auch eine zentrale Ansprechperson, ein sogenannter Einwegpfand-Koordinator genannt werden. Besteht Gefahr in Verzug (z.B. Echt-Zeit Beobachtung eines Betruges, digital oder vor Ort) oder hat der RVM-Rücknehmer bei der Registrierung keinen (gültigen) Notfallkontakt angegeben oder ist dieser nicht erreichbar, ist die EWP berechtigt, die Maßnahme auch ohne Vorabinformation zu setzen.

Im Sinne einer kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere in der Betrugsbekämpfung, wird der RVM-Rücknehmer nach besten Möglichkeiten im Falle eines Betruges oder dessen Versuch, diesen entsprechend seinem Vorgehen bei (versuchtem) Ladendiebstahl bei den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen. Der RVM-Rücknehmer wird nach besten Möglichkeiten die EWP über solche (versuchten) Betrugsfälle hinsichtlich deren Art und (potenziellen) Schaden über pfandbetrug@ewp-oe.at in Kenntnis setzen, insbesondere, wenn sich (versuchte) Betrugsfälle in deren Art oder Ausmaß häufen. Der RVM-Rücknehmer und die EWP werden sich bemühen, bei der Analyse und Aufklärung von (versuchten) Betrugsfällen und der Setzung von geeigneten Maßnahmen zu deren Bekämpfung partnerschaftlich zusammenarbeiten und einander nach bestem Wissen und Gewissen hierbei unterstützen. Dies kann – unter anderem – die Bereitstellung von hierfür relevanten Daten und Aufzeichnungen unter Anwendung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen, umfassen.

8 Datenmanagement

8.1 Datenanbindung

Der Rücknehmer stellt sicher, dass der RVM kontinuierlich mit einer sicheren, ununterbrochenen Stromversorgung und einer geeigneten Datenverbindung ausgestattet ist, die es ermöglicht, jederzeit Daten-Updates und Synchronisationen durchzuführen. Dies gilt auch für Zeiten, die außerhalb der Öffnungszeiten des Rücknehmers liegen.

Der RVM kann hierbei die Datenanbindung der Rückgabestelle nutzen, sofern diese über die notwendige Geschwindigkeit und Bandbreite für die Anforderungen dieses Dokuments verfügt und durch geeignete Einstellungen (Netzwerk-Administration, o.ä.) den geforderten Datenaustausch erfüllt. Alternativ oder zusätzlich kann der RVM eine gesonderte (mobile) Internet-Verbindung benutzen (z.B. 4G/5G Modem, o.ä.).

Der Datenaustausch erfolgt bidirektional mit dem RVM-Hersteller als Data-Hub zwischen RVM und der EWP. Eine Kommunikation des RVMs mit dessen Hersteller(-system) ist daher vom Rücknehmer zu ermöglichen. Details zum Datenaustausch zwischen RVM, RVM-Hersteller und der EWP sind in einem gesonderten Dokument zwischen RVM-Hersteller und der EWP geregelt.

Dieses Dokument stellt die Abläufe unter Einbindung des RVM-Herstellers dar.

Sollte sich die Kommunikation EWP => Hersteller-Cloud als nicht praxistauglich erweisen (Ausfälle, Befehle kommen nicht an oder dauern zu lange, o.ä.) ist die EWP berechtigt, auf eine direkte Kommunikation EWP => RVM zu wechseln. Details zu den Mitwirkungspflichten des Rücknehmers sind im Rücknehmervertrag geregelt.

8.2 Datenverwendung, Nutzungs- und Weitergaberecht

Für die Rücknahme der bepfandeten Einweggetränkeverpackungen über die RVMs ist ein Austausch von Daten zwischen der EWP, Hersteller und Rücknehmer erforderlich. Ferner werden bei der Rücknahme neue Daten durch die EWP, Hersteller, RVMs und Rücknehmer generiert.

Sämtliche in diesem Zusammenhang weitergegebenen bzw. generierten Daten unterliegen beschränkten Datenverwendungs-, Nutzungs- und Weitergaberechten.

Die EWP ist jederzeit berechtigt, die Daten von Hersteller und Rücknehmer zu verlangen bzw. im Falle von Daten, die vom RVM generiert werden, diese direkt über den RVM anzufordern, wenn die EWP ein berechtigtes Interesse an den Daten hat. Ein berechtigtes Interesse ist in diesem Zusammenhang insbesondere dann gegeben, wenn die Daten für die Durchführung des Einwegpfandsystems erforderlich sind oder die EWP diese für die Erfüllung sonstiger Pflichten im Rahmen der Pfandverordnung benötigt.

Sofern die EWP in diesem Zusammenhang ein berechtigtes Interesse an den Daten zusteht, haben Hersteller und Rücknehmer die Daten an die EWP zu übermitteln und dafür zu sorgen, dass die Übermittlung über RVMs jederzeit ermöglicht wird.

Daten, die EWP oder Hersteller an den Rücknehmer weitergeben sowie Daten, die der Rücknehmer durch die Rücknahme über die RVMs generiert, unterliegen der zwischen EWP und Rücknehmer vereinbarten Geheimhaltungsbestimmung im Vertrag über die Pfandrückerstattung von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen und dürfen über diese Bestimmung hinaus an keinen Dritten weitergegeben werden.

TEIL III – MINDESTANFORDERUNGEN FÜR MANUELLE RÜCKNAHME

Vorwort

Das vorliegende Handbuch ist als Anlage ./2 zum Vertrag über die Rechte und Pflichten des Rücknehmers von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen integraler Bestandteil für alle manuelle Rücknehmer. Das vorliegende Handbuch trägt den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Besonderheiten des österreichischen Marktes im Hinblick auf eine manuelle Rücknahme Rechnung, gibt einen Überblick über notwendige Vorbereitungsschritte und die Mindestanforderungen an die manuelle Rücknahme und die Handhabung der derart gesammelten, restentleerten Einweggetränkeverpackungen bis hin zur Ausbezahlung von Pfandbetrag und Handling Fee.

1 Rückgabe der Einweggetränkeverpackung durch den Letztverbraucher

Jeder Letztverbraucher muss gemäß §5 Pfandverordnung die Möglichkeit haben, Einweggetränkeverpackungen, sofern sie restentleert sind und weiteren Anforderungen entsprechen (siehe hierzu Punkt 2), zurückzugeben. Für manuelle Rücknehmer sieht die Pfandverordnung jedoch folgende Einschränkungen vor: Es sind einerseits nur jene bepfandeten Einweggetränkeverpackungen zurückzunehmen, die den angebotenen Einweggetränkeverpackungen nach Packstoff und Füllvolumen entsprechen. Weiters muss nur die Anzahl an Einweggetränkeverpackungen zurückgenommen werden, die Letztverbraucher üblicherweise in dieser Verkaufsstelle erwerben.

2 Kontrolle der zurückgegebenen Einweggetränkeverpackung

Die zurückgegebene Einweggetränkeverpackung muss vom manuellen Rücknehmer daraufhin kontrolliert werden, ob sie allen folgenden Anforderungen entspricht:

- Sie muss restentleert sein;
- sie muss – mit Ausnahme des Verschlusses – vollständig vorhanden (und darf somit nicht in mehrere Teile zerteilt) sein;
- sie darf nicht bereits offensichtlich kompaktiert (durch einen Rücknahmeautomaten), gelöchert oder auf sonstige Weise entwertet worden sein;
- der EAN bzw. GTIN muss auf der Einweggetränkeverpackung bzw. deren Etikett vollständig lesbar sein, sodass die Einweggetränkeverpackung klar als Teil des österreichischen Pfandsystems erkennbar ist; und
- das untenstehende Pfandlogo muss auf der Einweggetränkeverpackung bzw. deren Etikett vollständig lesbar bzw. erkennbar sein, sodass die Einweggetränkeverpackung klar als Teil des österreichischen Pfandsystems erkennbar ist.



Sofern eine der gerade genannten Anforderungen an die Einweggetränkeverpackung nicht erfüllt ist, kann eine Pfandrückerstattung und Auszahlung der Handling Fee nicht garantiert werden.

- Ergänzend zur manuellen Rücknahme kann auch der EAN-Barcode bzw. GTIN am Etikett der Einweggetränkeverpackung bzw. Dose unter Benutzung eines Endgerätes (z.B. Smartphone) gescannt werden. Die Barcode- bzw. GTIN-Erkennung gibt sodann Aufschluss darüber, ob dieser GTIN im Einwegpfandsystem registriert ist.
- Die manuelle Rücknahme kann auch durch Sammelautomaten erfolgen. Diese Sammelautomaten basieren auf barcodebasierter Gebindeannahme, die Gebinde werden jedoch nicht kompaktiert. Sammelautomaten sind daher als Variante der manuellen Sammlung nicht direkt an das Einwegpfandsystem angebunden und es findet kein bidirektionaler Datenaustausch statt. Daher obliegen diese Sammelautomaten keiner Zulassung der EWP. Für die Datenabfrage und -aktualisierung ist der Rücknehmer selbst verantwortlich.

Sofern eine der gerade genannten Anforderungen an die Einweggetränkeverpackung nicht erfüllt ist, darf sie nicht zurückgenommen werden bzw. kann eine Pfandrückerstattung und Auszahlung der Handling Fee nicht garantiert werden. In weiterer Folge darf auch die Ausbezahlung des Pfandbetrags nicht erfolgen und besteht auch kein Anspruch auf Gutschrift eines etwaig ausbezahlten Pfandbetrags oder auf Gutschrift der Handling Fee (siehe hierzu unten).

3 Auszahlung des Pfandbetrags an die Letztverbraucher

Nach erfolgreicher Prüfung (gemäß der oben stehenden Punkte) und nach Zurücknahme der Einweggetränkeverpackung hat der Rücknehmer dem Letztverbraucher den Pfandbetrag von EUR 0,25 auszubezahlen. Der Pfandbetrag darf pro zurückgenommener Einweggetränkeverpackung nur einmal ausbezahlt werden.

4 Sammlung und Verwahrung der zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen

Die zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen, die ab dem Zeitpunkt der Rücknahme durch den manuellen Rücknehmer im Eigentum der EWP stehen, müssen vom manuellen Rücknehmer ausschließlich in den Transportverpackungen gesammelt werden, die von der EWP oder einem von ihr beauftragten Dritten für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Diese Transportverpackungen, die ebenfalls ausschließlich im Eigentum der EWP stehen, können über das EWP-Portal in Standardgrößen kostenlos bezogen werden.

In diesen Transportverpackungen dürfen zudem ausschließlich die zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen gesammelt werden, sie dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden, der Rücknehmer haftet EWP für etwaige hierdurch entstehenden Schäden.

5 Verschließen der vollständig gefüllten Transportverpackungen mittels Plombe

Sobald die Transportverpackung vollständig mit zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen, die den unter Punkt 2 genannten Anforderungen entsprechen, gefüllt ist (eine Markierung auf der Transportverpackung zeigt an, ob der vorgegebene Füllstand erreicht ist), ist sie mittels der zur Verfügung gestellten Plombe so zu verschließen, dass eine neuerliche Öffnung der Transportverpackung ohne Beschädigung der Plombe oder Transportverpackung nicht möglich ist.

Jede Plombe enthält eine eindeutige Identifikationsnummer (die zudem der manuellen

Rücknahmestelle zugeordnet werden muss, siehe hierzu unter Punkt 7), sodass die Anzahl der in weiterer Folge gezählten Einweggetränkeverpackungen in einer Zählstelle der EWP eindeutig der Transportverpackung und somit der Rücknahmestelle und dem manuellen Rücknehmer zugerechnet werden kann. Die Plomben können über denselben Weg wie die Transportverpackungen über das EWP-Portal kostenfrei bezogen werden und stehen ebenfalls ausschließlich im Eigentum der EWP.

6 Zwischenlagerung der verschlossenen Transportverpackungen

Die entsprechend der obenstehenden Punkte verschlossenen Transportverpackungen müssen vom manuellen Rücknehmer zwischengelagert und verwahrt werden, bis sie von einem von der EWP beauftragten Transportlogistiker oder einem Tarifpartner von EWP im Rahmen seiner Wareneinstellung abgeholt werden. Die Zwischenlagerung und Verwahrung hat derart zu erfolgen, dass ein Zerdrücken oder eine Beschädigung der Pfandgebilde vermieden wird.

7 Veranlassung der Abholung der verschlossenen Transportverpackungen

Sobald die im EWP-Portal definierten Voraussetzungen erfüllt sind, kann der manuelle Rücknehmer via dem EWP-Portal die Anmeldung der vollen Säcke durchführen und somit die Abholung durch EWP oder einem von ihr beauftragten Dritten veranlassen. Als Mindestmenge für eine Abholung durch die EWP Logistik gelten 3 volle Säcke. Im Falle einer vereinbarten Mitnahme durch einen autorisierten Tarifpartner der EWP gibt es keine Mengenvorgaben seitens der EWP pro Abholung.

Damit die Abholung von der Rücknahmestelle erfolgen kann, ist zwingend erforderlich, dass die Plomben der Transportverpackungen dem manuellen Rücknehmer bzw. der Rücknahmestelle zugeordnet sind. Dies kann mittels Scannens der eindeutigen Identifikationsnummer unter Verwendung eines Endgerätes und Nutzung des EWP-Portals oder händische Eingabe der eindeutigen Identifikationsnummer im EWP-Portal erfolgen.

Die weiteren erforderlichen Schritte und näheren Angaben zur Abholung sind im EWP-Portal ersichtlich.

8 Abholung der verschlossenen Transportverpackungen

Die verschlossenen Transportverpackungen werden anschließend durch einen von der EWP beauftragten Transportlogistiker oder einem Tarifpartner von EWP im Rahmen seiner Wareneinstellung von der Abholstelle abgeholt. Der manuelle Rücknehmer hat die verschlossenen Transportverpackungen zur vereinbarten Abholzeit bereitzustellen. Die näheren Angaben und Details zur Abholung sind im EWP-Portal ersichtlich.

9 Transport der verschlossenen Transportverpackungen zu Zählstelle

Die verschlossenen Transportverpackungen werden anschließend in die nächstliegende Zählstelle gebracht. Durch Scannen der eindeutigen Identifikationsnummer der Plombe wird die Rückverfolgbarkeit der einzelnen Transportverpackung und somit der genaue Inhalt zur ursprünglichen Rücknahmestelle gewährleistet.

Die darin befindlichen zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen werden durch eine Zählanlage gezählt. Weiters wird automatisiert kontrolliert, ob die zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen tatsächlich den unter Punkt 2 genannten Anforderungen entsprechen.

Nach abgeschlossener Zählung werden die finalen Daten jeder einzelnen Transportverpackung für die anschließende Durchführung der Abrechnung übermittelt. Der jeweilige Status im Prozess kann jederzeit im Account der Rücknehmers im EWP Portal eingesehen werden.

10 Haftung

Die EWP trägt die Gefahr ab Übernahme der Einwegpfandgebilde durch den EWP-Logistikpartner bzw. einem autorisierten Tarifpartner von der Rücknahmestelle bis zur Zählung der Gebilde in der Zählstelle (siehe auch Rücknehmervertrag Pkt. 8.5.). Durch den Scan der Sackplomben in den einzelnen Transportschritten ist eine Rückverfolgbarkeit des Transportes gegeben.

11 Gutschrift an den manuellen Rücknehmer

Nach erfolgter Zählung und Kontrolle der zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen erfolgt

- die (einmalige) Gutschrift des an die Letztverbraucher bezahlten Pfandbetrages (in Höhe von EUR 0,25) pro Einweggetränkeverpackung;
- die (einmalige) Gutschrift der Handling Fee pro zurückgenommener, gezählter und akzeptierter Einweggetränkeverpackung.

Die Abrechnungsdetails (aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Rücknahmestellen und dazugehörigen Transportverpackungen) sowie der jeweilige Status im Prozess werden im EWP-Portal gespeichert und können zur Kontrolle jederzeit eingesehen werden.

TEIL IV – SONDERFORMEN DER RÜCKNAHME

1. Gebinde mit Sticker

Wenn der Erstinverkehrsetzer nur kleine Mengen an Verpackungen in Österreich in Verkehr setzt und aus diesem Grund das Pfandsymbol nicht direkt auf der Verpackung anbringen kann, muss nachträglich ein Sticker angebracht werden. Dieser Sticker ist gegen Entgelt von einer der EWP zu beziehen. Dieser Sticker beinhaltet neben den für das österreichische Pfandsystem erforderliche Kennzeichnungen wie Pfandsymbol und Barcode auch einen Datamatrixcode. Weitere lebensmittelrechtliche Angaben sind ebenfalls zulässig.

Es gibt 2 verschiedene Sticker-Varianten:

- a) Sticker mit Pfandlogo und GTIN (verschlüsselt im EAN-8 Barcode bzw. EAN-13 Barcode) oder
- b) Sticker mit Pfandlogo, GTIN (verschlüsselt im EAN-8 Barcode bzw. EAN-13 Barcode) und lebensmittelrechtlicher Kennzeichnung.



Ein Sticker ist immer ein weißes Klebeetikett mit schwarzem Aufdruck. Das Material des Stickers ist blickdicht und matt, so dass der Barcode des Originaletiketts nicht mehr sichtbar ist. Der Sticker ist so konstruiert, dass er beim Ablösen von der Verpackung zerreißt, sodass hierdurch sichergestellt wird, dass es zu keiner Mehrfachverwendung des Stickers kommen kann.

Für Gebinde mit Stickern, die o.g. Merkmale aufweisen, besteht demnach eine Rücknahmeverpflichtung.

2. Freiwillige Rücknahme

Gemäß §5 der Einwegpfand-Verordnung kann eine Rücknahme von bepfandeten Gebinden auch durch freiwillige Rücknehmer erfolgen. Voraussetzungen für freiwillige Rücknehmer sind:

- a. Es muss eine juristische oder eine natürliche Person sein.
- b. Menge von zumindest 3 Säcke (~200 Stück pro Sack) pro Monat oder 2.500 Stück pro Jahr, es sei denn es erfolgt eine alternative Abholung durch die bestehende Lieferlogistik (zB Tarifpartner).
- c. Rücknahme mittels Rücknahmeautomat oder manueller Sammlung.
- d. Qualitätskriterien (manuelle Prüfung der Gebinde) müssen erfüllt sein.

Die Zulassung eines freiwilligen Rücknehmers unterliegt der Zustimmung der EWP und muss auf Kosteneffizienz überprüft werden. Die Zulassung kann jederzeit aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Die EWP behält sich das Recht vor, Kriterien für die freiwillige Rücknahme zu ändern. Für die freiwillige Rücknahme ist eine Registrierung im EWP-Portal sowie die Unterzeichnung des freiwilligen Rücknehmervertrages erforderlich.

3. Sonderformen und Ausnahmeregelungen

- a. Betreiber von Verkaufsautomaten / Getränkeautomaten
- b. Online-Handel
- c. Essenzustellungen
- d. Gemeinsame Rücknahmestellen an stark frequentierten Orten
- e. Veranstaltungen und Events
- f. in sich geschlossenen Gastronomiebetriebe

Details dazu sind auf der Website www.recycling-pfand.at im Downloadbereich in den entsprechenden Informationsblättern angeführt.

ANHANG

1. Definitionen

Nachstehende Definition sind auf die in diesem Handbuch verwendeten Begriffe gerichtet und können von jenen Definitionen, die in der Pfandverordnung verwendet werden, abweichen.

Akkreditierung	Ist die vom RVM-Rücknehmer für die Aufnahme in das EWP-System durchzuführende Anbindung eines konkreten RVMs, für dessen Modell eine aufrechte Zertifizierung besteht, an einer konkreten Rücknahmestelle
Daten	Sämtliche Informationen, die der RVM für den ordnungsgemäßen Einsatz und Betrieb im Einwegpfandsystem benötigt und vice versa.
Datamatrix-Code	Zweidimensionaler Code, der auf Stickern aufgedruckt sein muss
Einwegpfand	Das in Österreich für in Verkehr gebrachte Einweggetränkeverpackungen nach geltendem Recht festgesetzte Pfand.
Einweggetränkeverpackung	Ist eine im EWP-Portal registrierte und damit zum Einwegpfandsystem zugelassene SKU, mit der ein Erstinverkehrsetzer abgepackte Getränke in Verkehr bringt und auf die, auf Grund der Art und des Materials der Verpackung, Pfand erhoben wurde und vom RVM als rückzunehmendes Einwegpfand identifiziert werden kann.
EWP	EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH, als zentrale Stelle gemäß §§ 7 ff der Pfandverordnung.
EWP-Portal	Das Webportal der EWP, in dem alle notwendigen Daten der Systembeteiligten erfasst werden.
GTIN	Global Trade Item Number (vormals EAN-Code) im Barcode. Eine eindeutige Identifikation von Einzelbinden (weitere Informationen sind bei GS1 unter www.gs1.at erhältlich).
Handling Fee	Aufwandsentschädigung an die Rücknehmer für die Gebindeannahme. Die Höhe der Handling Fee ist auf der Website im Downloadbereich abrufbar.
Hersteller-Cloud	Ein IT-System des Herstellers, das mit jedem im Einsatz befindlichen RVM permanent verbunden ist und es ermöglicht jeden verbundenen RVM in Echtzeit zu steuern.

Letztverbraucher	Jeder Verbraucher in Sinne des KSchG und jede Person mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, die Getränke in Einweggetränkeverpackungen zu ihrem Ge- oder Verbrauch erwirbt oder importiert.
Manueller Rücknehmer	Sind Letztvertreiber im Sinne des §5 der Pfandverordnung oder ein gemäß §21 der Pfandverordnung registrierter freiwilliger Rücknehmer, bei denen die Rücknahme von restentleerten Einweggetränkeverpackungen manuell erfolgt, nicht mittels akkreditierter RVM erfolgt.
Metall-Getränkeverpackung	Einweggetränkeverpackung, die entweder ganz oder teilweise aus Eisenmetall oder Aluminium besteht.
Kunststoff- Getränkeverpackung	Einweggetränkeverpackung, die entweder ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen, einschließlich Etiketten, Verschlüsse und Deckel.
Einwegpfandverordnung	Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen, BGBl. II Nr. 283/2023 in der jeweils geltenden Fassung.
Pfandbon	Den bei Rückgabe von Einweggetränkeverpackung über den RVM erhaltenen physische oder digitale Beleg des Einwegpfandes, der in weiterer Folge über das Kassasystem des Rücknehmers als Gutschrift vom zu zahlenden Kassabetrag abgezogen, oder in Bargeld eingelöst werden kann.
Plombe	Siegel zum Verschließen einer Transportverpackung, die der eindeutigen Identifikation mittels Barcode des manuellen Rücknehmers dienen. Manuelle Rücknehmer beziehen Plomben kostenfrei über das EWP-Portal zu beziehen sind.
Rücknahmestelle	Ein für Letztverbraucher zugänglicher Ort, an dem die Rückgabe von Einweggetränkeverpackungen mittels akkreditierten RVM oder manuell möglich ist.
RVM	= Reverse Vending Machine Ist ein Rücknahmeautomat für restentleerte Getränkeverpackungen. Es können sowohl Einweg- als auch Mehrweggebinde zurückgegeben werden. RVMs müssen für den Letztverbraucher zugänglich sein.
RVM-Handbuch	Die technischen Anforderungen an die RVMs sind in einem eigenen Dokument dargelegt. Dieses wird aus Vertraulichkeitsgründen ausschließlich den RVM-Herstellern vorgelegt.

RVM-Hersteller	Ist ein Produzent von RVMs oder dessen Vertriebspartner, von denen der RVM-Rücknehmer einen zertifizierten RVM beziehen kann.
RVM-Rücknehmer	Sind Letztvertreiber im Sinne des §5 der Pfandverordnung oder ein gemäß §21 der Pfandverordnung registrierter freiwilliger Rücknehmer, bei denen die Rücknahme von restentleerten Einweggetränkeverpackungen mittels akkreditierter RVM erfolgt.
Sticker	Möglichkeit der Kennzeichnung für einwegpfandpflichtige Produkte, die in geringer Menge in Verkehr gesetzt werden. Sticker werden über das EWP-Portal bestellt.
Transportverpackung	Sind Säcke und/oder andere Behältnisse für die Sammlung und den Weitertransport von Einweggetränkeverpackungen im EWP-System, die den von der EWP festgelegten Vorgaben entsprechen. Sie sind kostenfrei über die EWP oder von einem beauftragten Dritten zu beziehen.
Zertifizierung	Zulassung eines konkreten RVM-Modells zum österreichischen Einwegpfandsystem.